

Satzung QueerScope – Verband der unabhängigen queeren Filmfestivals in Deutschland e.V.

In der Fassung der Gründungssatzung vom 20.05.2017, der 1. Änderung von 29.09.2017 und der 2. Änderung von 30.05.2021.

Übersicht Vereinssatzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft im Verein
- § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Besondere Vertretung
- § 9 Auflösung
- § 10 Errichtung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "QueerScope – Verband der unabhängigen queeren Filmfestivals in Deutschland" oder kurz "QueerScope".
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namenszusatz "e.V.".
- 3) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.
- 3) Die Satzungszwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch das Wecken von Verständnis für und das Zugänglichmachen von Filmen und anderen Medien als Möglichkeit
 - a) der künstlerischen Äußerungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers (im Weiteren als Community

- bezeichnet),
- b) zur Vermittlung von Informationen über die Community in der breiten Öffentlichkeit sowie durch
 - c) die Förderung filmhistorischer Kenntnisse und
 - d) das Bewusstmachen der vielfältigen Aspekte dieser Community in der Öffentlichkeit, sowie durch die Stärkung und die Förderung dieser Community durch
 - e) das öffentliche Eintreten für deren Bedürfnisse und Belange
 - f) die Förderung der künstlerischen Äußerungen dieser Community.
- 4) Der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke dienen insbesondere:
- a) die Förderung von queeren Filmfestivals in Deutschland;
 - b) die Vernetzung von Projekten und Inhalten deutscher queerer Filmfestivals;
 - c) die Organisation und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen wie Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungen, die Vergabe von Preisen u.ä.;
 - d) der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins;
 - e) die Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) die Sammlung und Archivierung von Filmen und anderen Medien zur Bewahrung der queeren Filmkultur.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Darüber hinaus können Vereinsämter ohne Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG und – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1) Die Mitglieder des Vereins sollen in besonderer Weise an der Förderung queerer Filmkultur interessiert sein. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
 - b) ordentlichen Mitgliedern zur Probe
 - c) fördernden Mitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie selbst queere Filmfestivals veranstaltet oder organisiert, oder eine Institution ist, die queere Filmkultur fördert. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird in § 6 Abschnitt 8 geregelt.
- 3) Ordentliches Mitglied zur Probe des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie selbst queere Filmfestivals veranstaltet oder organisiert, oder eine Institution ist, die queere Filmkultur fördert. Die Mitgliedschaft auf Probe berechtigt das ordentliche Mitglied auf Probe zur Teilnahme an sämtlichen Vereinsaktivitäten und zur Wahrnehmung aller Aufgaben im Verein. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder auf Probe wird in § 6 Abschnitt 8 geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf den Erwerb der Mitgliedschaft zur Probe folgt, die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied; geschieht dies nicht, endet die Mitgliedschaft.
- 4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern möchte. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 5) Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder (natürliche Personen) ernennen, die sich um die queere Filmkultur besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Alle Mitglieder setzen sich für eine plurale und gerechte Gesellschaft ein und sprechen sich gegen jegliche Form von Diskriminierung aus. Ordentliche und fördernde Mitglieder werden auf Antrag in Textform aufgenommen. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt zunächst stets zur Probe. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller*in Textform mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in Gründe mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) durch den Austritt des Mitglieds;

- b) durch Ablauf der Befristung nach § 3 Abschnitt 3;
 - c) durch Auflösung der Institution (bei juristischen Personen);
 - d) durch den Ausschluss aus dem Verein;
 - e) mit dem Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen).
- 3) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit möglich und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, den Mitgliedsbeitrag ein Jahr lang nicht entrichtet hat oder wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der/dem Betroffenen muss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung in Textform zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand in Textform mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 6) Die Mitglieder zahlen, nach Maßgabe einer Beitragsordnung, einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres zu entrichten.
- 7) Für fördernde Mitglieder können höhere Beiträge als für ordentliche Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte/Beiträge der Mitglieder Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, entscheidet über die Grundsätze der Geschäftsführung des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen, insbesondere für folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren;

- b) Wahl von mindestens einem/einer Kassenprüfer*in für die Dauer von 2 Jahren mit den Aufgaben Rechnungsprüfung und Prüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse;
 - c) Genehmigung der Tätigkeits- und Geschäftsplanung für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - e) Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen;
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages durch Erlass einer Beitragsordnung und deren Änderungen;
 - g) Beschlüsse zum Arbeitsprogramm;
 - h) Satzungsänderungsbeschlüsse;
 - i) Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
 - j) Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr an einem Ort in Deutschland statt. Der Termin ist vom Vorstand unter der Einhaltung der Frist von vier Wochen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern in Textform bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Änderungswünsche und Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden (Onlineverfahren). Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und gibt dies mit der Einladung bekannt. Der Vorstand gewährleistet für die Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung eine ausreichende Sicherung durch ein internetübliches Authentifizierungsverfahren. Die konkrete Durchführung regelt eine gesonderte Versammlungsordnung.
- 4) Der/die Kassenprüfer*in(nen) haben die Aufgabe, die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechtlich zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfer*in(nen) sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfbericht zu erstatten, welcher bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes einschließt.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die geänderte Tagesordnung muss den Mitgliedern vor der Versammlung zugänglich gemacht werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird. In dringenden Fällen kann die Frist bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden.

- 7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung und eine Protokollführung.
- 8) Bei der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder zur Probe haben kein Stimmrecht. Jedes Festival bzw. jede Institution kann nur eine Vertretung mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung entsenden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes ordentliches Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zulassen.
- 10) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sobald mindestens ein Viertel, aber nicht weniger als drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst einfache Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.
- 11) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 12) Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und eine Drei-Viertel-Mehrheit dem Antrag zustimmen. Die Beschlussfassung ist mit der Einladung mindestens vier Wochen zuvor in Textform anzukündigen. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen.
- 13) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das in Textform an alle Mitglieder verschickt wird. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Es muss folgende Informationen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder;
 - c) die Tagesordnung der Versammlung;
 - d) Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung;
 - e) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;

- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung;
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse, die aufzunehmen sind.

§ 7 Vorstand des Vereins

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Buchführung, Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag der Mitgliederversammlung;
 - h) regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder.
- 2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen, also auch die Vertreter der juristischen Personen, werden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, die jeweils allein für den Verein vertretungsberechtigt sind. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 15.000 ist die Vertretungsmacht in der Weise gegenüber Dritten beschränkt, dass nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wiederwahl oder Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Für die Wahl gelten folgende Maßgaben:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
 - b) Eine Blockwahl ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
 - c) Es gilt der/die Kandidat*in als gewählt, welche*r die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - d) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter*in durch Ziehung eines Loses.
 - e) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit Begründung in Textform ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.

- f) Außer durch Rücktritt erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Tod.
 - g) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand ist für die betreffende Person eine baldmöglichste Nachwahl (spätestens nach 3 Monaten) erforderlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen jederzeit einzelne oder alle Vorstände mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Beschlussfassung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform anzukündigen.
- 5) Der Vorstand hält mindestens einmal im Quartal Sitzungen ab. Die Einberufung kann in Textform durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Von der Einberufung kann abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Sitzungen können auch telefonisch, online oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Über Entscheidungen und Inhalte ist ein Protokoll zu führen und die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Schritte umgehend zu informieren.
- 7) Der Vorstand kann eine*r beauftragten Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in mit der Kassenprüfung der Buchführung und des Jahresberichtes beauftragen.
- 8) An die Vorstandsmitglieder kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG und – sofern eine Tätigkeit außerhalb der Vorstandsaufgaben zugrunde liegt – nach § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich ausgeübt werden können. Der Beschluss der Mitgliederversammlung soll den Höchstbetrag der Vergütung festlegen. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 8 Besondere Vertretung

- 1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins Geschäftsführende als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen.

- 2) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird zwischen Vorstand und Geschäftsführung schriftlich geregelt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann die Geschäftsführung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entgelte sollen nicht unangemessen hoch sein.
- 3) Der Vorstand bestellt und entlässt die besondere Vertretung.

§ 9 Haftung der Organmitglieder, besonderen Vertreter und Vereinsmitglieder

- 1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unabhängig davon, ob sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 3) Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unabhängig davon, ob sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
- 4) Sind Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 12 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur

§ 11 Errichtung des Vereins

- 1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2017 beschlossen.
- 2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

Köln, 20.05.2017